

Musiklexikon der Schweiz
Dictionnaire de la musique en Suisse
Dizionario della musica in Svizzera
Dictionary of Music in Switzerland

Verein Musiklexikon der Schweiz (MLS) Statuten

I Sitz und Zweck

Art. 1: Sitz

Unter dem Namen „Musiklexikon der Schweiz“ besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Bern.

Art. 2: Zweck

¹Der Verein hat zwei Zwecke:

1. Er erarbeitet und unterhält ein digitales Lexikon zur Musik in der Schweiz.
2. Er verbreitet die durch seine Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse zur Geschichte und Gegenwart der Musik in der Schweiz.

²Der Verein ist gemeinnützig tätig und verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfeszwecke. Die Organe – ausgenommen die Redaktion – sind ehrenamtlich tätig.

II Organisation

Art. 3: Mitgliedschaft

¹Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist. Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

²Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie haben volles Stimmrecht.

³Ein Vereinsaustritt ist jederzeit durch eine Meldung an den Vorstand möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

⁴Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten und/oder wegen Verstössen gegen die Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

⁵Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Art. 4: Organe

¹Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle
- die Redaktion.

²Der Verein strebt in allen Organen des MLS eine angemessene Vertretung aller Landesteile und -sprachen sowie der Geschlechter an.

Art. 5: Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

¹Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt und kann in Präsenz, digital oder hybrid stattfinden.

²Zusätzliche Vereinsversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte des Vorstands oder ein Drittel der Vereinsmitglieder dies verlangen.

³Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium mittels schriftlicher Einladung mindestens 21 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden.

⁴Anträge von Mitgliedern sind schriftlich bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung an das Präsidium einzureichen.

⁵Einladungen und Anträge per E-Mail sind gültig.

Art. 6: Befugnisse der Vereinsversammlung

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle.
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über das Konzept des Musiklexikons der Schweiz und das jährliche Tätigkeitsprogramm von Verein und Redaktion
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 7: Stimmrecht

¹Stimmberechtigt sind sämtliche Mitglieder des Vereins Musiklexikon der Schweiz.

²Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der Stimmen. Der Präsident oder die Präsidentin oder das Co-Präsidium haben bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

³Es wird offen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder wird eine geheime Abstimmung durchgeführt.

⁴Stimmrechtsvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 8: Vorstand

¹Der Vorstand besteht aus dem Präsidium sowie höchstens sechs weiteren Vorstandsmitgliedern.

²Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Nach einer Karez von einer Amtszeit ist die Wiederwahl möglich.

³Der Vorstand konstituiert sich selber. Er kann Ausschüsse bilden oder einzelnen Vorstandsmitgliedern besondere Aufgaben zuweisen.

⁴Im Vorstand sind mindestens folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium, bestehend aus Präsident:in und Vize-Präsident:in oder einem Co-Präsidium
- b) Finanzen
- c) Aktuariat
- f) Personalwesen

⁵Der Vorstand wird durch das Präsidium oder auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern zu Sitzungen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist und beschliesst mit einfachem Mehr.

⁶Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Die Übernahme von Sonderaufgaben, die über die ordentliche Vorstandstätigkeit hinausgehen, können entschädigt werden.

Art. 9: Befugnisse des Vorstands

¹Dem Vorstand obliegen alle Vereinsgeschäfte, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Insbesondere hat er die folgenden Befugnisse:

- Leitung des Musiklexikons
- Erstellung und Umsetzung des Tätigkeitsprogramms
- Anstellung der Mitglieder der Redaktion
- Vergabe von Mandaten
- Vertretung des Vereins gegen aussen
- Abschluss von Verträgen
- Beschluss über Ausgaben im Rahmen des Budgets
- Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
- Pflichtenhefte der Redaktion
- Wahl der Leitung der Redaktion
- Wahl eines wissenschaftlichen Beirats

²Der Vorstand unterzeichnet rechtsverbindlich zu zweien, in der Regel das Präsidium und der/die Finanzverantwortliche. Er kann Befugnisse, die dem Vorstand zustehen, der Redaktion im Pflichtenheft zuweisen.

Art. 10: Die Revisionsstelle

¹Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren oder eine juristische Person.

²Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

³Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

Art. 11: Die Redaktion

¹Die Redaktion untersteht dem Vorstand.

²Der Vorstand erlässt ein Reglement über die Zusammensetzung und die Aufgaben der Redaktion.

III Finanzielle Mittel

Art. 12: Mittel

¹Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Gönner- und Sponsorenbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Dienstleistungen für Dritte
- Spenden und Zuwendungen aller Art

²Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

³Ehrenmitglieder, amtierende Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Schweizerischen Musikforschenden Gesellschaft sowie ihrer Sektionen sind vom Beitrag befreit.

Art. 13: Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Art. 14: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein ausschliesslich mit seinem Vermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

IV Schlussbestimmungen

Art. 15: Fusion

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit musikwissenschaftlichem Zweck und Sitz in der Schweiz erfolgen.

Art. 16: Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

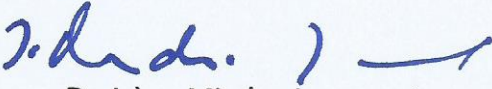
Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital der Schweizerischen Musikforschenden Gesellschaft oder ihrer Nachfolgeorganisation oder einer anderen gemeinnützigen, steuerbefreiten musikwissenschaftlichen Institution mit Sitz in der Schweiz (in dieser Reihenfolge) zugewendet.

Art. 17: Inkrafttreten

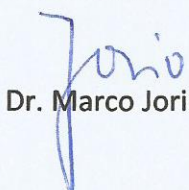
Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 28. Februar 2024 angenommen und in Kraft gesetzt.

Bern, den 28. Februar 2024
Verein Musiklexikon der Schweiz

Die Präsidentin:


Dr. Irène Minder-Jeanerret

Der Aktuar:


Dr. Marco Jorio